

Richtlinie
des Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen
im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
NEUFASSUNG zum 01. Januar 2025

(gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.10.2025)

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätze.....	3
1.1. <u>Rechtsgrundlagen.....</u>	3
1.2. <u>Zuwendungsvoraussetzungen.....</u>	3
1.3. <u>Zuwendungsempfänger.....</u>	4
1.4. <u>Art und Umfang der Förderung.....</u>	4
1.5. <u>Verfahren – Antragstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht.....</u>	4
1.6. <u>Inkrafttreten.....</u>	5
2. Förderfähige Vorhaben.....	6
2.1. <u>Förderung von Leistungsverbesserungen.....</u>	6
2.1.1. <u>Angebotsverbesserungen auf der Bedienungsebene 1, 1+ und 2.....</u>	6
2.1.2. <u>Einführung von AST-Verkehren.....</u>	7
2.1.3. <u>Einführung von VBN-Bürgerbussen.....</u>	7
2.2. <u>Förderung von Haltestellenmaßnahmen.....</u>	8
2.2.1. <u>Maßnahmen an Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV.....</u>	8
2.2.2. <u>Maßnahmen an SPNV-Haltestellen.....</u>	9
2.3. <u>Förderung von Maßnahmen der Fahrgastinformation.....</u>	10
2.3.1. <u>Verbesserung der elektronischen Fahrgastinformation.....</u>	10
2.3.2. <u>Einrichtung von VBN-Infopunkten.....</u>	10
2.4. <u>Förderung von Maßnahmen im Bereich der Marktforschung und Nachfrageanalyse....</u>	10
2.5. <u>Förderung von sonstigen Maßnahmen.....</u>	10

1. Grundsätze

1.1. Rechtsgrundlagen

- (1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVB) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung des Landes Bremen und deren Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Umsetzung und Durchführung der unter Ziffer 2 dieser Richtlinie näher beschriebenen Vorhaben/Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN).
- (2) Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der ZVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel des jährlichen Wirtschaftsplanes.

1.2. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist die Beachtung
 - des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG),
 - des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG),
 - des Nahverkehrsplanes (NVP) des ZVB,
 - der von der Verbandsversammlung des ZVB und der Gesellschafterversammlung der VBN GmbH beschlossenen Qualitätskonzepte,
 - der Belange von mobilitätseingeschränkten Personen sowie der Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – sofern keine detaillierteren Aussagen in den vg. Voraussetzungen enthalten sind –
- (2) Weiter ist Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/des Vorhabens und die Kostenübernahme des zu tragenden Eigenanteils durch den Antragsteller sichergestellt sind.
- (3) Auch Maßnahmen/Vorhaben, für die Zuwendungen Dritter (z.B. GVFG, EU-Mittel usw.) beantragt wurden, können mit Mitteln dieser Richtlinie durch den ZVB ergänzt werden.

1.3. Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind

- die zum Verbandsgebiet des ZVBN gehörenden Gebietskörperschaften,
- die durch einen Assoziierungsvertrag mit dem ZVBN verbundenen Gebietskörperschaften der Landkreise Cuxhaven und Rotenburg,
- Eigenbetriebe oder Betriebe anderer Rechtsformen dieser Gebietskörperschaften sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern diesen die örtlichen Belange des ÖPNV übertragen sind,
- die Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN GmbH),
- die in der VBN GmbH zusammengeschlossenen oder mit der VBN GmbH kooperierenden Verkehrsunternehmen, die Leistungen des SPNV im Sinne des § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) oder des ÖPNV im Sinne von § 42 und § 43 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Verbundraum erbringen,
- BürgerBus-Vereine im Verbundgebiet.

1.4. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Zuwendungen des ZVBN werden als Anteilsfinanzierung oder als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Der jährlich zur Verfügung zu stellende Zuschuss für alle unter Ziffer 2 dieser Richtlinie näher beschriebenen Vorhaben/Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im jeweiligen Wirtschaftsplan des ZVBN.
- (3) Die im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht verausgabten Zuwendungen werden längstens bis in das übernächste Folgejahr übertragen und stehen in diesen beiden Folgejahren zusätzlich zur Verfügung – Verwendungszeitraum somit maximal 3 Jahre –.

1.5. Verfahren – Antragstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht

- (1) Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen an den ZVBN zu richten:
- Beschreibung des Vorhabens
 - Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten)
 - Finanzierungsübersicht
 - Antragsdurchschriften auf Zuwendungen und/oder vorliegende Bewilligungsbescheide Dritter
- (2) Sofern weitere Unterlagen beizufügen sind, ist dies aus den nachfolgend näher beschriebenen Förderbereichen zu entnehmen.

-
- (3) Anträge auf Vorhaben/Maßnahmen sind bis zum 30. September eines jeden Jahres zu stellen und auf Vorhaben/Maßnahmen zu beziehen, die im Folgejahr begonnen werden sollen. Hiervon ausgenommen sind die Anträge, für die aufgrund von Zuwendungen von weiteren Bewilligungsstellen andere Antragsfristen (bspw. Antragsfrist LNVG am 31.05.) gelten. Dem ZVBN ist **zeitgleich** eine Antragsdurchschrift nebst Anlagen zu übersenden.
 - (4) Mit der Maßnahme/dem Vorhaben darf nicht vor Antragsstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen. Mit einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Verpflichtung begründet werden, die erbetene Zuwendung zu bewilligen.
 - (5) Die bewilligten Zuwendungen werden nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides auf Abforderung an den Antragsteller ausgezahlt. Die Zuwendung ist zeitnah (innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung) zu verwenden. Sofern die Zuwendung nicht oder nicht vollständig im jeweiligen Bewilligungsjahr verwandt wird, ist dem ZVBN umgehend – spätestens bis zum 15.11. im jeweiligen Bewilligungsjahr – mitzuteilen, ob und in welcher Höhe diese Mittel im Folgejahr für die bewilligten Maßnahmen noch benötigt werden.
 - (6) Die bewilligten Zuwendungen stehen dem Antragsteller im Grundsatz für das jeweilige Bewilligungsjahr und in den beiden darauffolgenden Kalenderjahren für die beantragte Maßnahme/Vorhaben zur Verfügung.
Anträge auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes sind begründet und frühzeitig zu stellen.
 - (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem ZVBN vorzulegen.

1.6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Förderrichtlinie des ZVBN.

2. Förderfähige Vorhaben

2.1. Förderung von Leistungsverbesserungen

2.1.1. Angebotsverbesserungen auf der Bedienungsebene 1, 1+ und 2

- (1) Gefördert werden Verbesserungen des Verkehrsangebots auf ÖPNV-Linien – mit Ausnahme von Sonder-/Marktverkehren sowie Nachtverkehren/-linien – der im jeweils geltenden Nahverkehrsplan des ZVBN dargestellten Bedienungsebene 1, 1+ und 2.
- (2) Neben der Darstellung der Verbesserung des Verkehrsangebotes in Übereinstimmung mit dem NVP sind die Gesamt-Kosten-/Einnahmenkalkulationen nebst Finanzierungsplanungen und Beteiligungen Dritter im Detail vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Parallel sind die Konzepte für die Vermarktung als auch die Nachfrageanalyse vorzubereiten und bekanntzugeben.
- (3) Der ZVBN beteiligt sich an diesen Verbesserungen mit einer jährlichen Zuwendung (Anteilsfinanzierung) von maximal 0,45 € je Fahrplankilometer; sofern der Zuwendungsbetrag mindestens 5.000,00 € beträgt.
Sofern bisherige jährliche Zuwendungen für Verbesserungen als 50%-ige Zuwendung erfolgt sind, wird diese ab Inkrafttreten der Richtlinie auf 33% abgesenkt.
Der sich ergebenden Zuwendungsbetrag unterliegt keiner jährlichen Anpassung bzw. Fortschreibung (Gleitung).
- (4) Über den Umfang, die Förderhöhe und den Förderzeitraum für Straßenbahnverlängerungen ins niedersächsische Umland wird im Einzelfall entschieden. Fördermöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.
- (5) Der Förderzeitraum beträgt – ausgehend von einer vom Antragsteller sicherzustellenden Verbesserung des Verkehrsangebotes von drei Jahren – ab Betriebsaufnahme maximal 60 Monate. Eine einmalige Verlängerung bis zu weiteren 60 Monaten ist möglich, sofern anhand der Entwicklungen der Fahrgastzahlen eine stetige Steigerung festzustellen ist. Im Verbundgebiet verkehrende landesbedeutsamen Buslinien (LBB), können – unter Berücksichtigung der Förderdauer durch das Land Niedersachsen – über die in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Zeiträume gefördert werden.
- (6) Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Verbesserungen des Verkehrsangebotes im vom Antragsteller sicherzustellenden Zeitraum nach Absatz 5 nicht mehr erbracht werden. Ggf. erfolgte Überzahlungen sind zu erstatten.

2.1.2. Einführung von AST-Verkehren

- (1) Gefördert wird die Einführung von bedarfsorientierten Anruf-Sammeltaxi-Verkehren (AST), sofern diese den Prinzipien im Verbundraum entsprechen und eine Mindestbetriebsdauer von 24 Monaten durch die Gebietskörperschaft gesichert ist.
- (2) Der ZVBN leistet für diese Fälle eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 15.000,00 € (z.B. für Betriebskosten, Marketing etc.).
- (3) Neben der Darstellung/Beschreibung der vorgesehenen AST-Verkehre in Übereinstimmung mit dem NVP sowie den Prinzipien der VBN-Plus Systeme sind die Gesamt-Kosten-/Einnahmenkalkulationen nebst Finanzierungsplanungen und Beteiligungen Dritter im Detail vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Parallel sind die Konzepte für die Vermarktung als auch die Nachfrageanalyse vorzubereiten und bekanntzugeben. Die Nachfrageergebnisse nach Inbetriebnahme sind dem ZVBN regelmäßig vorzulegen.

2.1.3. Einführung von VBN-Bürgerbussen

- (1) Gefördert wird die Einführung von Bürgerbus-Systemen nach den beschlossenen Regularien für das Gebiet des VBN, sofern eine Mindestbetriebsdauer durch den BürgerBus-Verein bzw. die betroffene Gebietskörperschaft von 24 Monaten gesichert ist.
- (2) Der ZVBN leistet hierfür eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 20.000,00 € (z.B. für Betriebskosten, niederflurige Fahrzeugbeschaffung nach den Anforderungen des Absatzes 4, Marketing usw.). Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen.
- (3) Neben der Darstellung/Beschreibung des vorgesehenen BürgerBus-Systems in Übereinstimmung mit dem NVP sind die Gesamt-Kosten-/Einnahmenkalkulationen nebst Finanzierungsplanungen und Beteiligungen Dritter im Detail vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Parallel sind die Konzepte für die Vermarktung als auch die Nachfrageanalyse vorzubereiten und bekanntzugeben. Die Nachfrageergebnisse nach Inbetriebnahme sind dem ZVBN regelmäßig vorzulegen.
- (4) Über die Berücksichtigung der im VBN-Fahrzeugkonzept dargestellten Anforderungen hinaus sind in BürgerBus-Fahrzeugen nachfolgende weitergehenden Anforderungen zu erfüllen:
 - mindestens Teil-Niederflurigkeit des Fahrzeuges,
 - eine fahrzeuggebundene Rampe und
 - zwei aus dem Niederflurbereich stufenlos erreichbare Sitzplätze, die eine Sitzhöhe von 55 cm nicht überschreiten.
- (5) Über eine Folgeförderung bzw. erneute Förderung nach Absatz 2 nach Ende der Mindestbetriebsdauer wird – unter Berücksichtigung von Förderungen durch Dritte – im Einzelfall entschieden.

-
- (5) Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Vereinsarbeit wird auf Antrag den BürgerBus-Ver-einen eine Pauschale von 1.000,00 € pro Jahr von Seiten des ZVBN gewährt.

2.2. Förderung von Haltestellenmaßnahmen

2.2.1. Maßnahmen an Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV

- (1) Gefördert werden die Neueinrichtung, die Ergänzung oder Aufwertung (Um-/Ausbau) einschließlich Standortverlegungen von Haltestellen, die nachhaltig zur Umsetzung des beschlossenen Haltestellenkonzeptes und zu einer vollständigen Barrierefreiheit – im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen beitragen.
- (2) Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang entstehenden Baukosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen an Haltestellen.
Von einer Förderung ausgenommen bzw. nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Planungskosten aller Art, Eigenleistungen des Antragstellers, Verwaltungs-/Genehmigungskosten sowie Kleinmaßnahmen und sonstige Gemeinkosten.
- (3) Eine Förderung von Maßnahmen über 100.000,00 € (sog. Eigenanträge) – für die auch weiterhin eine Förderung durch das Land Niedersachsen¹ möglich ist – erfolgt ggf. unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäß Absatz 6 bis maximal:
- 10 % für Gebietskörperschaften aus dem Gebiet der Verbandsglieder bzw.
 - 3,5 % für assoziierte Gebietskörperschaften im VBN
- der zuwendungsfähigen Baukosten.
- (4) Eine Förderung von Maßnahmen (sog. Sammelanträge) unter 100.000,00 € auf den Linien der Bedienungsebene 1, 1+ und 2² als auch an bedeutsame Haltestellen auf der Bedienungsebene 3 erfolgt – unter Berücksichtigung von Förderungen durch Dritte³ – bis maximal 50 % bzw. nach Absatz 2 der zuwendungsfähigen Baukosten.
- (5) Für Maßnahmen auf der Bedienungsebene 3 (sog. Kleinanträge) erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Förderung gemäß den in Absatz 6 dargestellten Höchstsätzen der einzelnen Kategorien.

¹ Bushaltestellen Ausgaben über 100.000 Euro – <https://www.lnvg.de/downloads/foerderung#bushaltestellen-tab>

² Die Bedienungsebenen 1, 1+ und 2 bilden das vertaktete Grundnetz (Zielnetz), siehe auch Nahverkehrsplan des ZVBN – <https://www.zvbn.de/bibliothek>

³ Vereinfachtes Verfahren Bushaltestelle – <https://www.lnvg.de/downloads/foerderung>

(6) Die Höchstsätze der Förderung in den einzelnen Kategorien werden wie folgt festgelegt:

- Ausstattung gemäß Kategorie 1: max. 2.000,00 €
- Ausstattung gemäß Kategorie 2: max. 3.200,00 €
- Ausstattung gemäß Kategorie 3: max. 4.000,00 €
- Straßenbahn – Einfachhaltestelle –: max. 6.000,00 €
- Straßenbahn – Doppelhaltestelle –: max. 12.000,00 €

In Gebieten der assoziierten Gebietskörperschaften im VBN werden die vorgenannten Höchstbeträge auf 75% des Betrages abgesenkt.

2.2.2. Maßnahmen an SPNV-Haltestellen

- (1) Sofern eine Gebietskörperschaft bei der Reaktivierung oder Neueinrichtung einer SPNV-Haltestelle an einer bestehenden SPNV-Strecke in die Finanzierung der Maßnahme eingebunden ist, ist eine Förderung bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich, jedoch bis maximal 50% des vom Antragsteller zu tragenden Kostenanteils. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 100.000,00 €. Fördermöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.
- (2) Im Umfeld von SPNV-Haltestellen werden im Interesse der Gebietskörperschaften liegende Maßnahmen wie z.B. Umsteigeanlagen zwischen ÖPNV und SPNV, Bike & Ride, Park & Ride, Revitalisierung von Empfangsgebäuden an SPNV-Haltestellen, Wegeleitsysteme/Beschilderung vor Ort usw. gefördert. Eine Förderung erfolgt bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch bis maximal 50% des vom Antragsteller zu tragenden Kostenanteils. Fördermöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.
- (3) Für Maßnahmen an bestehenden oder zu errichtenden SPNV-Haltestellen wird auf Antrag der Gebietskörperschaft eine Planungskostenpauschale gewährt. Diese kann z.B. für die Erstellung einer Baugrunduntersuchung, der Entwurfsvermessung und der Ingenieurs- oder Verkehrsplanung, Planungen für Empfangsgebäude usw. verwendet werden. Die Höhe der Planungskostenpauschale wird wie folgt festgelegt:
 - grundsätzlich in Höhe von maximal 2,5% der zuwendungsfähigen Baukosten (inklusive MwSt.),
 - der Höchstbetrag der Planungskostenpauschale beträgt 30.000,00 €.

2.3. Förderung von Maßnahmen der Fahrgastinformation

2.3.1. Verbesserung der elektronischen Fahrgastinformation

- (1) Gefördert wird die Verbesserung der elektronischen Fahrgastinformation im VBN, insbesondere in den Bereichen Echtzeitinformation, Anschlusssicherheit und der Nutzbarkeit von mobilen Endgeräten (z.B. Handy).
- (2) Über die Förderhöhe wird im Einzelfall entschieden, jedoch bis maximal 50% des vom Antragsteller zu tragenden Kostenanteils. Fördermöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.

2.3.2. Einrichtung von VBN-Infopunkten

- (1) Gefördert wird die Einrichtung von VBN-Infopunkten an SPNV-Haltestellen, an zentralen ÖPNV-Haltestellen und an Orten mit hohem Publikumsverkehr (z.B. Kreishäuser), an denen sich die Bürger informieren können.
- (2) Über die Förderhöhe wird im Einzelfall entschieden, jedoch bis maximal 50% des vom Antragsteller zu tragenden Kostenanteils. Fördermöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.

2.4. Förderung von Maßnahmen im Bereich der Marktforschung und Nachfrageanalyse

- (1) Gefördert werden verbundweite Marktforschungsuntersuchungen, Kundenzufriedenheitsanalysen und Verkehrserhebungen zur Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Verbundgebiet.
- (2) Über die Förderhöhe wird im Einzelfall entschieden, jedoch bis maximal 50% des vom Antragsteller zu tragenden Kostenanteils. Fördermöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.

2.5. Förderung von sonstigen Maßnahmen

Über eine Förderung von sonstigen Maßnahmen (z.B. Einrichtung vom Mobilitätszentralen, Bürgerbüros zur Fahrgastinformation, spezielle ÖPNV-Nachtangebote u.ä.), die dazu geeignet sind, den ÖPNV im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen – insbesondere auch unter dem Aspekt einer vollständigen Barrierefreiheit – weiter zu verbessern, wird im Einzelfall entschieden; jedoch bis maximal 50% des vom Antragsteller zu tragenden Eigenanteils.